

1761 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1977
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz
geändert wird

Durch eine im gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthaltene Grundsatzbestimmung, soll der Landesgesetzgebung ermöglicht werden, die Rechtsträger von Krankenanstalten zu ermächtigen, die Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung von Krankengeschichten anderen Rechtsträgern zu übertragen, wenn für diese Rechtsträger eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht besteht oder durch die Landesgesetzgebung auferlegt wird. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten durch solche Rechtsträger soll nur an Ärzte oder Krankenanstalten zulässig sein, in deren Behandlung der Betroffene steht. Weiters soll durch eine als unmittelbares Bundesrecht geltende Bestimmung, die bisher nur für Universitätskliniken und Bundes-Hebammenlehranstalten geltenden Bestimmungen des § 44 Krankenanstaltengesetz, betreffend die Heranziehung von Patienten zu Unterrichtszwecken auch in sonstigen Krankenanstalten Geltung haben, an denen klinischer Unterricht erteilt wird.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 12 19

Margarete O b e n a u s
Berichterstatter

L i e d l
Obmann